



# GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, 9546 BAD KLEINKIRCHHEIM

☎ 04240/8182-23, Fax: 04240/8182-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Zahl : 850-4/2018/St

Betr.: Wasserbezugsgebühren

Bad Kleinkirchheim, 16.03.2018

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16.03.2018, Zahl: 850-4/2018/St, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim werden von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 11.05.1978, Zahl: 725-0/1978/J, festgelegt.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### § 4

#### Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **EUR 22,00**

### § 5

#### Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist – sofern nicht die Regelungen betreffend Pauschalierung gemäß § 7 anzuwenden sind – aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### § 6

#### Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **EUR 0,61**

### § 7

#### Pauschalierung

- (1) Pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim wird eine Pauschalierung wie folgt festgesetzt:

bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	50 m <sup>3</sup>
bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	80 m <sup>3</sup>
bis 150 m <sup>2</sup> Wohnfläche	105 m <sup>3</sup>
bis 200 m <sup>2</sup> Wohnfläche	140 m <sup>3</sup>
je weitere 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	100 m <sup>3</sup> zusätzlich

- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch die Pauschalierung nach Abs. 1, so ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

## **§ 8**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich mittels Abgabenbescheid am 01. April und am 01. Oktober festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.08.2013, Zahl: 810-4/2013/St, mit welcher Wasserbezugsgebühren (Wassergebührenverordnung) ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
KommR Bgm. Matthias Krenn e.h.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

angeschlagen am: 21.03.2018  
abzunehmen am: 03.04.2018  
abgenommen am: 03.04.2018

